aufgehobene Bereiche,
siehe 1. Änderung

SATZUNG
vom 28. März 1986
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.008 – Nordenstiftsweg –

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV 2023) und des § 81 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 27. Februar 1985 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich zwischen Nordenstiftsweg – Ostgrenze der Flurstücke 478 und 479, Flur 4, Gemarkung Hamm – Plaggenwiese – Siepmannskamp.

§ 2
Dachform

Als Dachform ist das Satteldach mit einer Dachneigung von 30 bis 50° zulässig.

Hinweis: gem. § 4 der Gemeindeordnung
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung – kann gegen die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
b) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
c) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt oder
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vom Rat der Stadt Hamm am 27. Februar 1985 beschlossene Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.008 – Nordenstiftsweg – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung liegt mit der Begründung vom 22. 1. 1985 im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Stadthaus, Sachsenstraße 3, Zimmer 514, während der Dienststunden öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
Hamm, 28. 3. 1985
Der Oberstadtdirektor
gez. Gabriele Zech
veröffentlicht: WA 3.4.85

Festsetzungen in Textform

1. Gemäß § 21a (2) BauNVO sind den Grundstücksflächen i.S. des § 19 (3) Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen i.S. des § 9 (1) Nr. 12 BBauG hinzuzurechnen.
2. Gemäß § 21a (5) BauNVO sind die zulässigen Geschoßflächen (§ 20) um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, insoweit zu erhöhen, als 50 % der zulässigen Geschoßflächen nicht überschritten werden.
3. In den offenen Bauweise sind Baukörper in beliebiger Länge zulässig.
4. Im Sichtwinkelbereich sind Vorgartenanpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. (——— = Sichtwinkel)
5. Pflanzgebot gemäß § 9 (1) 15 BBauG
   je 10,0 m einen Baum wie Linde, Ahorn o.ä. und je 10,0 m² fünf Sträucher.
6. Soweit im Bebauungsplan Stellplätze und Garagen festgesetzt sind, dürfen diese Anlagen nur innerhalb dieser Flächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden.

Kennzeichnung:

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um. [§ 9 (3) BBauG]

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN (BBauG Bundesbaugesetz, BauNVO Baunutzungsverordnung)

Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- MK Kerngebiet § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GI Industriegebiet § 9 BauNVO
- SO Sondergebiet § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (Bei Zahlenwerte und Beispiele)

- II Höchstgrenze
- II zwingend
- ZA Zahl der Vollgeschosse § 17 BauNVO
- GR Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- GFZ Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
- BMZ Baumassenzahl § 21 BauNVO

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

- E offene
- g geschlossene
- a abweichende
- o nur Einzelhäuser
- d nur Doppelhäuser
- ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser
- g nur Hausgruppen
- FD nur Einzelhäuser
- DH nur Doppelhäuser
- GH Hausgruppen und Doppelhäuser § 22 (2) BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- FD Firstrichtung
- Dachneigung
- im Erdgeschoß Verkehrsfläche in den Obergeschossen überbaubare Grundstücksfläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Bereich gem. § 9 (6) BBauG (Gebiete mit Fremdenverkehrsfunktion)

Bauptzeichen

- Bauptzeichen

Sonstige Darstellungen

- Garagen
- Kinderspielplatz
- Sportplatz
- Tennisplatz
- Bolzplatz
- Mietergarten
- Mietergarten

BauNVO Baunutzungsverordnung

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG
- Öffentliche Verkehrsfläche, vorh./geplt. § 9 (1) 11 BBauG
- Private Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen § 9 (1) 4 und 7 BBauG
- Fußstation
- Gestaltungsfestsetzung
- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
- Pflanzung § 9 (1) 15 BBauG
- Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Garagen für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
- St Stellplätze
- GGS Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGGa/G Tiefgemeinschaftsgaragen
- TGGa/St TGGa + Stellplatzpalette
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BBauG
- Mit der Pflanzung, Instandhaltung und Ausbesserung § 9 (1) 25 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (4) BauNVO
- Grenze des Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
- Flächen, die durch Belastung bestimmter örtlicher Bauvorschriften gekennzeichnet sind § 9 (1) BBauG

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Hamm, den 25.10.1973
Stadt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, den 25.10.1973

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnungen.
Hamm, den 25.10.1973

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2 (6) BBauG erforderliche Beteiligung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 14.11.1973 beschlossen.
Hamm, den 16.11.1973
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 26.11.1973 bis einschließlich 28.12.1973 öffentlich ausgelegen.
Hamm, den 2.1.1974
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 12.6.1974 als Satzung beschlossen.
Hamm, den 19.8.1974
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Baurat

Gemäß § 11 BBauG ist der Bebauungsplan mit Verfügung vom 44.40.1974 – 35.-41.5.74 – genehmigt worden.
Landeshauptbehörde Ruhr
Bezirksregierung
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 1.11.1974 öffentlich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 1.11.1974
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Oberbaurat

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 4, 5,
Maßstab 1:1000

1. Änderung vom 30.5.1979
2. vereinf. Änderung vom 28.9.1989

06.008

Bebauungsplan Nr. ~~48~~

im Sinne § 30 BBauG

Bereich zwischen Bockumer Weg, Siepmannskamp, ca. 50 m südlich parallel zur Plaggenwiese, etwa parallel 110 m südlich der Ruppiner Straße bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 358, Flur 5, etwa parallel 150 m südlich des Nordenstiftsweges bis zur Verlängerung der Westseite der Merschstraße um etwa 120 m südlich des Nordenstiftsweges, weiter bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 215, Flur 5, Südgrenze der Grundstücke Bänklerweg Hs. Nr. 39 – 35, West- und Südgrenze der Grundstücke Bankerheide Hs. Nr. 2 – 12, Verlängerung der Südgrenze der Grundstücke Bankerheide Hs. Nr. 6 – 12 bis zur Bundesbahn, Bundesbahn, Schmale Mersch und Merschstraße.

Rechtsgrundlage

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) und der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)